



## Binationale Promotionsverfahren / Cotutelle-Verfahren - Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Im Cotutelle-Verfahren erwirbt eine Nachwuchswissenschaftlerin/ein Nachwuchswissenschaftler **einen gemeinsamen** von zwei Universitäten in unterschiedlichen Ländern verliehenen Doktorgrad. Es handelt sich um einen auf Grund einer einzigen wissenschaftlichen Leistung verliehenen Grad, der auf der Forschungsarbeit an zwei Hochschulen beruht.

Die HRK empfiehlt nachdrücklich die Änderung der Promotionsordnungen, um Cotutelle-Verfahren zu ermöglichen (Öffnungsklausel).

Ein Cotutelle-Verfahren sollte vor allem Kandidatinnen und Kandidaten in Erwägung ziehen,

- die ihre wissenschaftliche Anbindung an beiden beteiligten Ländern sicherstellen möchten, weil sie eine internationale Ausrichtung ihrer späteren Karriere anstreben oder
- deren Forschungsschwerpunkt stark mit dem jeweils anderen Land verbunden ist.

Sollte es "nur" darum gehen, eine/n ausländische/n Zweitgutachter/in zu haben, können hierfür Einzelabsprachen im Rahmen eines nationalen Promotionsverfahrens erfolgen. Ein Cotutelle-Verfahren ist hierfür nicht notwendig und auch nicht sinnvoll!

Voraussetzung für die Durchführung eines Cotutelle-Verfahrens ist ein Kooperationsvertrag, der zwischen beiden Hochschulen individuell zu schließen ist. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

Die gesetzlichen Grundlagen der beiden Länder sollten in den Cotutelle-Vereinbarungen aufgeführt sein. Wir bitten um die Aufnahme der Bezüge zu den deutschen gesetzlichen Grundlagen (BerlHG § 25 Abs.4, ASSP § 44, Promotionsordnung der Fakultät).

Grundvoraussetzung für einen Cotutelle-Vertrag ist die Erfüllung der üblichen Zulassungsvoraussetzungen lt. gültiger Promotionsordnung der jeweiligen Hochschulen! Bitte beachten Sie, dass der Vertrag von deutscher Seite von dem Dekan der Fakultät und dem Präsidenten der HU unterschrieben werden muss.

- Die Doktorandin/der Doktorand schreibt sich an beiden Hochschulen ein. Eventuelle Studien- oder Einschreibgebühren sind nur an einer Hochschule zu leisten.
- Die Kandidatin/der Kandidat wird im Promotionsverfahren von Hochschullehrer/innen / Wissenschaftler/innen beider Hochschulen betreut. Die Aufenthaltsdauer in einem der beiden Länder darf nicht unter 30% der Gesamtpromotionszeit im Rahmen des Cotutelle-Verfahrens betragen. Die beiden Betreuer/innen verpflichten sich, die Funktion der wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation voll auszuüben und miteinander die hierzu erforderlichen Absprachen zu treffen. Allein die Begutachtung einer vorgelegten Promotionschrift entspricht diesem Anspruch nicht.

- Die Dissertationsschrift sollte in der einen und eine Zusammenfassung (Abstract) in der anderen Sprache der beteiligten Hochschulen oder in Englisch verfasst werden. Auch für die mündliche Prüfung/Disputation ist eine der beiden Sprachen oder Englisch vorzusehen.
- Die Form der mündlichen Prüfungsleistung muss bereits im Cotutelle-Vertrag geklärt sein, da die Anforderungen der unterschiedlichen Länder in dieser Frage am weitesten voneinander differieren. Geregelt werden muss in diesem Zusammenhang auch die Zusammensetzung der Promotionskommission. In der Regel sollte diese paritätisch zwischen beiden beteiligten Hochschulen erfolgen (Achtung: Promotionsordnung beachten!)
- Die Übernahme der Mobilitätskosten für die Betreuer/innen und/oder Mitglieder der Promotionskommission müssen geregelt werden. Üblich ist es, dass jede Hochschule jeweils die Kosten für ihre Mitglieder trägt (z.B. über Kostenerstattungen für Dienstreisen).  
Die Reise- und Aufenthaltskosten der Doktorandin/des Doktoranden müssen aus eigenen Mitteln oder Drittmitteln (eventuell auch im Rahmen eines Stipendiums) finanziert werden.
- Der Schutz des Dissertationsthemas und der Veröffentlichung sowie der Schutz der Ergebnisse richten sich nach den geltenden Vorschriften in beiden Staaten, die die gemeinsame Promotion berührt. Die Zahl der Dissertationsexemplare, die bei jeder der beiden Hochschulen abzuliefern sind, richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften.
- Zum Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von beiden Partneruniversitäten gemeinsam ausgestellte Urkunde verliehen, deren konkrete Ausgestaltung Bestandteil des Cotutelle-Vertrages ist. Darin wird vermerkt, dass das Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität durchgeführt wurde. Die Urkunde wird mit dem Siegel beider beteiligter Universitäten versehen.

Im Übrigen sind natürlich auch durch Cotutelle-Promovenden die üblichen Unterlagen an der Fakultät einzureichen:

1. Zu Beginn der Promotionszeit:  
Antrag auf Zulassung zur Promotion mit beglaubigten Kopien des Hochschulabschlusszeugnisses sowie Betreuungszusage der deutschen Betreuerin bzw. des deutschen Betreuers
2. Bei Einreichung der Promotionsschrift:  
Antrag auf Eröffnung des Verfahrens,  
2 Exemplare der Dissertation in der lt. Cotutelle-Vertrag vereinbarten Sprache  
Unterschiedener Lebenslauf  
Schriftliche Erklärung, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind, dass die Arbeit nicht anderweitig als Dissertation eingereicht oder veröffentlicht wurde.  
Kopie des Cotutelle-Vertrages
3. Nach Veröffentlichung der Promotionsschrift:  
Beleg über die Einreichung der erforderlichen Pflichtexemplare bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität.

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Uta Hoffmann (Forschungsabteilung, Wissenschaftlicher Nachwuchs), Tel. 2093 1664.

Weitere Informationen auf den Seiten der HRK:  
[http://www.hrk.de/de/service\\_fuer\\_hochschulmitglieder/156.php](http://www.hrk.de/de/service_fuer_hochschulmitglieder/156.php)